

04.01.01**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im
Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2000.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung verursacht für den Bund, die Länder und Gemeinden keine Kosten, da im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Durch die Saldierung werden vielmehr Prämienkürzungen vermieden. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich jedoch aufgrund der marktordnungsrechtlichen Mechanismen nicht ergeben.

04.01.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 680 40 - Ku 6/00

Berlin, den 3. Januar 2001

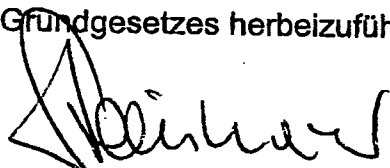
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von
Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemein-
schaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirt-
schaftlicher Kulturpflanzen**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von
Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschafts-
rechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

Vom 2001

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2000 (BAnz. S. 18 473) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2000 (BAnz. S. 18 473) wurde von der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit der Saldierung von Überschreitungen und Unterschreitungen regionaler Grundflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 Gebrauch gemacht.

Die Saldierung erfolgt im Wege der Bildung nationaler Grundflächen. In Deutschland werden als nationale Grundflächen die Summen der regionalen Grundflächen unter Ausschluss der Maisgrundflächen und die Summen der Maisgrundflächen festgelegt. Diese Differenzierung ist wegen der gesondert ausgewiesenen Maisgrundflächen in Bayern und Baden-Württemberg erforderlich.

Werden auch die nationalen Grundflächen überschritten, kann nach Gemeinschaftsrecht eine verursacherbezogene Rückverteilung dieser Überschreitung auf sog. Teilgrundflächen erfolgen.

Diese Teilgrundflächen kann der Mitgliedstaat definieren. In Deutschland werden die Teilgrundflächen mit den regionalen Grundflächen gleichgesetzt, d.h. grundsätzlich den Bundesländern hinsichtlich der Grundflächen unter Ausschluss der Maisgrundflächen und in Bayern und Baden-Württemberg, wegen der gesondert ausgewiesenen Maisgrundflächen, zusätzlich hinsichtlich der Maisgrundflächen.

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2000 ist als **Eilverordnung**, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung der Eilverordnung.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

16.02.01**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.